

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

zwischen

der
Bremer Heimpflege gGmbH
Marcusallee 39
28359 Bremen

für die Kurzzeitpflegeeinrichtung:

Stadtteilhaus Kattenesch
Alfred-Faust-Straße 115
28277 Bremen

und

der Pflegekasse bei der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

der IKK gesund plus,
handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI
für die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der Pflegekasse
hkk Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

allgemeinen Vergütungsklasse (0):	48,28 EUR
Pflegeklasse I:	53,64 EUR
Pflegeklasse II:	59,00 EUR
Pflegeklasse III:	65,44 EUR

und Härtefälle nach § 43 Absatz 3 SGB XI

- (2) Der Pflegesatz ist für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).
- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusgVO) vom 21. April 2015 auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusgVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem

Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person **27,49 EUR**,

davon	für Unterkunft:	16,49 EUR
	und für Verpflegung:	11,00 EUR

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
(3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Rechnungslegung

- (1) Die Pflegevergütung nach § 3 ist der zuständigen Pflegekasse bis zur Höhe des nach § 42 SGB XI möglichen Leistungsumfanges in Rechnung zu stellen (§ 16 des Rahmenvertrages).
(2) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung nach § 4 ist dem Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen (§ 87 SGB XI).
(3) Die Investitionskosten gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI i. V. m. § 7 der BremAGPflegetVG sind mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abzurechnen.

§ 6

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes

Während einer vorübergehenden Abwesenheit in diesem Pflegesatzzeitraum kann gemäß § 26 des Rahmenvertrages kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Grundlagen der Leistungserbringung und die Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die erbrachten Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 87 b SGB XI sind als Bestandteil dieser Vereinbarung in der Anlage 2 festgelegt.
(2) Der Vergütungszuschlag für Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 87 b SGB XI für die anspruchsberechtigten Personen beträgt (gemäß 2.

Änderung der Vereinbarung zur Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PfWG) für den Bereich der vollstationären Pflege vom 12.11.2008, Ziffer III, ab 01.01.2015))

- **4,52 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber deutlich getrennt von der Pflegevergütung nach § 3. Die Abwesenheitsregelung nach § 6 gilt analog.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Anlage 1 - Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Anlage 2 - Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Bremen, 23.12.2015

Bremer Heimpflege gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

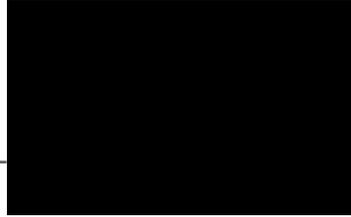
für die Pflegeeinrichtung:
Kurzzeitpflege
Stadteilhaus Kattenesch

Landesverband Mitte

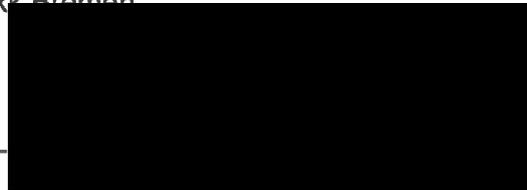
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen,
Sachsen-Anhalt

zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Hamburg

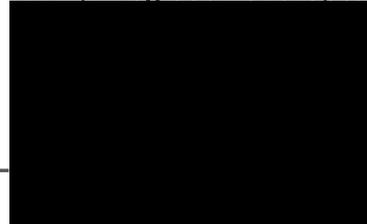
IKK gesund plus,
handelnd als IKK-Landesverband für
das Land Bremen, zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB
XI für die Ersatzkassen vertreten durch den
vdek-Pflegesatzverhandler der Pflegekasse
hkk Bremen



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport



Anlage 2

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGB XI vom 23.12.2015

für die

Kurzzeitpflege Stadtteilhaus Kattenesch

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 87 b SGB XI

Mit dem Antrag vom 05.01.2015 wird bestätigt, dass die in § 87 b Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 SGB XI genannten Anforderungen von der oben genannten Pflegeeinrichtung dauerhaft erfüllt werden.

(1) Grundlage der Leistungserbringung ist die „Konzeption für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI“, die die Inhalte der Betreuungskräfte-Richtlinie vom 19.08.2008 in der jeweiligen Fassung berücksichtigt. Aus der Konzeption geht hervor, worin die zusätzliche Betreuung und Aktivierung besteht.

(2) Voraussetzung für die Zahlung des Vergütungszuschlages ist die tatsächliche Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption, die tatsächliche Beschäftigung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Betreuungskräften und die Bestätigung, dass die Betreuungskräfte nicht anderweitig finanziert werden (z.B. über den Pflegesatz, Zusatzleistungen u.a.).

(3) Die Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass die zusätzlichen Betreuungskräfte entsprechend qualifiziert sind.

(4) Die Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass die Anspruchsberechtigten bzw. ihre Angehörigen nach Inkrafttreten der Pflegesatzvereinbarung nachprüfbar und deutlich darauf hingewiesen werden, dass für ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot ein Vergütungszuschlag gezahlt wird (§ 87 b Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Beim Abschluss des Pflegevertrages sind die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsangebote gemäß § 87 b SGB XI, für die ein Vergütungszuschlag gezahlt wird, festzulegen.

(5) Mit der Zahlung des Vergütungszuschlages haben die Anspruchsberechtigten Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung durch die Pflegeeinrichtung (§ 87 b Abs. 2 Satz 4 SGB XI), sofern sie bzw. deren Angehörige der Leistungsinanspruchnahme nicht widersprochen haben.

(6) Die Einhaltung dieser Grundsätze kann nach Art und Inhalt im Rahmen der Qualitätsprüfung nach § 114 SGB XI geprüft werden. § 115 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.